

Die Knabengesellschaft von Sargans

Autor(en): **Zindel-Kressig, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **9 (1905-1906)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszellen. — Mélanges.

Die Knabengesellschaft von Sargans.

Mitgeteilt von Ant. Zindel-Kressig, Schaffhausen.

Früher bestanden in einigen Gemeinden des St. Galler Oberlandes wohlorganisierte Knabengesellschaften. Ausser in der Gemeinde Pfäfers haben diese Gesellschaften ihren ursprünglichen Charakter fast ganz eingebüsst und nur an den Fastnachtstagen spürt man noch das Vorhandensein einiger Überbleibsel aus der früheren Zeit. Unter den Papieren meines Grossvaters sel. entdeckte ich nun zu meiner Freude die vollständigen Statuten der ehemaligen Knabengesellschaft in Sargans, die ich ihres allgemeinen Interesses wegen dem Schweiz. Archiv für Volkskunde nicht vorenthalten will. Das Schriftstück trägt den Kantonsstempel, der mit 8 Kreuzer bezahlt werden musste; da zu jener Zeit der Hektograph noch nicht bekannt war und die Abschreiberei zu viel Zeit gekostet haben würde, ist anzunehmen, dass wir es hier mit den Original-Statuten und zwar mit dem einzig vorhandenen Exemplare zu tun haben¹⁾; der Zustand des Manuscriptes lässt auch mit Recht hierauf schliessen. Das Schriftstück lautet folgendermassen:

Organisation der Knabengesellschaft zu Sargans.

Art. 1. Die erwachsenen Knaben bilden unter sich eine eigene Gesellschaft.

Art. 2. Mitglieder derselben werden alle diejenigen, welche sich durch eigene Unterschrift in selbe aufnehmen lassen.

Art. 3. Sie bleiben so lange Mitglieder dieser Gesellschaft, als sie nicht durch Verheurathung selbst austreten, oder wegen Uebertretung der Satzungen nach denselben ausgeschlossen werden.

Art. 4. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte drei Spielmeister, alljährlich an der alten Fastnacht.

Art. 5. Da Ordnung und Eintracht für jede gute Gesellschaft nothwendig sind, so machen sich die Knaben anheischig, bei ihren Stubeten die Polizeistunde möglichst genau inne zu

¹⁾ Vergl. auch Art. 23.

halten, alle Ausbrüche von Roheit und Muthwillen auf der Gasse und Strasse möglichst zu hindern, und dadurch dem Staate einen Beweis ihrer besondern Achtung für seine Verordnungen gegen Nachtschwärmereien und nächtlichen Unfug zu geben.

Art. 6. Sollte jemand aus der Knabengesellschaft selbst nach 10 Uhr Abends herum lärmern, od. was immer für einen Unfug treiben, so soll er von den Spielmeistern notirt und bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellschaft angezeigt und nach der Grösse des Vergehens das erste Mal mit einer Mahnung entlassen, oder von 12 bis 40 Kreuzer, das zweite Mal von 20 Kreuzern bis fl. 1, das dritte Mal aber von 40 Kreuzern bis fl. 1:21 Kreuzer bestraft werden. Sollte nach dreimaliger Correction der Betroffene sich nicht bessern, so soll er als unverbesserlicher Nachtschwärmer und roher Ruhestörer aus der Gesellschaft ausgestossen werden.

Art. 7. Um die Ehre der Gesellschaft sowohl als auch der Gemeinde zu erhalten, soll Niemand, er sei fremd oder einheimisch, weder vor noch nach 10 Uhr Abends weder in, noch ausser den Häusern von den Mitgliedern der Gesellschaft auf was immer für eine Weise geneckt, beschimpft oder beleidigt werden; Dawiderhandelnde sollen nach Art. 6 bestraft und behandelt werden; ausgenommen, wenn Einheimische oder Fremde sich unanständig und roh betragen, und Mitglieder der Gesellschaft sie auf gehörige Art zur Ordnung weisen, aber statt Folgsamkeit lärmende Widerspendigkeit finden würden oder wenn der Unfugtreiber mit ihnen gar Streithandel anfangen sollte.

Art. 8. Zur Ehre der Gesellschaft haben die Mitglieder Zech- und Spieltische, sowie alle Saufgelagen sorgfältig zu meiden, und nur an solchen Spielen und geselligen Vergnügen Theil zu nehmen, wo die Mässigkeit nicht überschritten wird. — Um daher die Spielsucht nicht aufkommen zu lassen, wird jedes Mitglied, das innert 24 Stunden mehr als 1 fl. verliert, um eben so viel gestraft werden, als er über benannten Gulden verspielt.

Art. 9. Die Spielmeister sind verpflichtet, drei Wochen vor dem Kirchweihfeste und der Herren Fasnacht die unterzeichnete Knabengesellschaft zu versammeln, um zu erfahren, ob sie tanzen wollen oder nicht.

Art. 10. Hat die Gesellschaft durch eine absolute Mehrheit der versammelten Mitglieder einen Tanz entschieden, muss sogleich auch abgestimmt werden, wie und wo solcher gehalten

werden soll, auf was dann die Spielmeister unverzüglich am bestimmten Orte die Erlaubniss einzuholen haben.

Art. 11. Die Spielmeister sind sodann angehalten, anständige Musick in so billigen Preisen als möglich herbeizuschaffen.

Art. 12. Für den Zeitaufwand hat der Spielmeister, der mit den Musickanten accordirt:

- a) wenn solche nicht Bewohner des hiesigen Bezirkes sind, 1 fl. 21
- b) wenn sie sich aber innert demselben aufhalten, per Tag Kreuzer 36 zu beziehen.

Art. 13. Ehe das Tanzen beginnt, müssen die Spielmeister sowohl an der Kirchweihe als auch an der Fasnacht mit den Musikanten den sogenannten Umzug machen, wie es bisher gebräuchlich war; und nach demselben die Tanz-Gesellschaften in Rhoden eintheilen und Ordnung halten, so dass der geringste Zwist unterdrückt und Eintracht und Harmonie erhalten wird.

Art. 14. Jeder Spielmeister bezieht pr. Tag für seine Mühe den laufenden Preis einer Maass Wein.

Art. 15. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Spielmeistern beim Tanz zu gehorsamen und solche, wenn wider Vermuthen Streit und Unannehmlichkeiten vorfallen sollten, in Herstellung der Ordnung zu unterstützen.

Die Urheber des Zwistes sind zu notiren, an der alten Fasnacht der Gesellschaft anzuzeigen und von derselben als vom anerkannten Compromiss-Gericht von 1 bis 4 Franken zu büssen.

Art. 16. Um die Gesellschaft nicht zu entzweien, sondern sie in beständiger Eintracht zu erhalten, darf kein Mitglied derselben an einem Privatspiele Antheil nehmen, während eine Gesellschafts-Musik besteht. Dawiderhandelnde sind von der Gesellschaft zwei Franken zu büssen und aus derselben zu stossen.

Art. 17. An der alten Fasnacht legen die abzutretenden Spielmeister Rechnung ab, und der Rest oder Ueberschuss der Kosten über der gefallene Spiellohn, ist solcher nach folgender Ordnung zu entrichten:

- a) Auf diejenigen, welche tanzen und auf diejenigen, welche nicht tanzen und doch zum Trunk kommen, wird solcher gleichmässig verteilt.
- b) Die aber, welche weder tanzen noch zum Trunk kommen, sind die Hälfte eines solchen Theiles zu entrichten verpflichtet.

Art. 18. Neu Eintretende, d. h. solche, welche sich in die

Gesellschaft einkaufen, müssen, wenn sie getanzt, den ganzen, wenn nicht, nur die Hälfte Spiellohn bezahlen.

Art. 19. Die Spielmeister legen die Vergehen der Mitglieder der Gesellschaft vor, wo denn jeder, je nachdem er einen Artikel verletzt hat, zu bestrafen ist.

Art. 20. Dann wird zur Wahl der Spielmeister geschritten, welche Stelle keiner, der weder solche Dienste verrichtet hat, noch ausgekauft ist, ausschlagen kann. Nachdem werden die neuen Mitglieder in die Gesellschaft eingekauft, wo jeder Eintretende den laufenden Preis von 2 Maass Wein und einem Brode als Einkaufs-Taxe zu bezahlen hat, sich aber noch kein Recht anmassen darf, zum Trunk zu kommen.

Art. 21. Zum Trunk dürfen nur jene kommen, die entweder Spielmeisterdienst verrichtet, sich ausgekauft oder die Hälfte Einkaufstaxe entrichtet haben; in welchem letztern Falle er aber noch den Spielmeister annehmen muss, die Taxe aber wieder zurückziehen kann.

Art. 22. Alle in die Gesellschaft noch nicht aufgenommenen Jünglinge sind sorgfältig von ihren Versammlungen auszuschliessen und zur Nachtzeit auf der Gasse oder bei der Stubeten zu vermeiden.

Art. 23. Diese Organisation soll jedem eintretenden Gesellschaftler vorgelesen und von demselben unterschrieben werden.

Art. 24. Alle Jahre soll eine Revision der Organisation und Satzungen der Gesellschaft statthaben und durch eine absolute Mehrheit der Stimmen geändert werden können.

Sargans, am 11^{ten} März 1832.

Die Gesellschaft:

in ihrem Nammen: (sig.) J. A. Broder.

Art. 25. Niemand soll in die Gesellschaft eingekauft werden dürfen, wenn nicht die Hälfte von den sogenannten alten Gesellschaftern besammelt sind oder solches schriftlich erlaubt haben. Dawiderhandelnde sollen noch über die Einkaufstaxe mit 1 Franc bestraft werden.

Vorstehende 25 Artikel sind von den versammelten Mitgliedern angenommen und festgesetzt den 3^{ten} März 1833.

Aus Auftrag der Gesellschaft:

(sig.) J. A. Broder.